



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppo/007-2020#006

Datum: 30.09.2020

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Rückbau und Lückenschluss der Weiche 1, Bahnhof Hammelburg“

- Bahn-km 26,700 bis 26,800 -

auf der Strecke 5210, Gemünden – Bad Kissingen

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Anlagen- und Projektmanagement
Regionalnetze Süd / I.NVR-S-A (S)
Sandstr. 38-40
90443 Nürnberg**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| A. | Verfügender Teil | 3 |
| A.1 | Genehmigung des Plans | 3 |
| A.2 | Planunterlagen | 3 |
| A.3 | Konzentrationswirkung | 3 |
| A.4 | Nebenbestimmungen und Hinweise..... | 4 |
| A.5 | Zusagen der Vorhabenträgerin..... | 4 |
| A.6 | Gebühr und Auslagen..... | 4 |
| B. | Begründung | 5 |
| B.1 | Sachverhalt..... | 5 |
| B.1.1 | Gegenstand des Vorhabens..... | 5 |
| B.1.2 | Verfahren | 5 |
| B.2 | Verfahrensrechtliche Bewertung | 6 |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage..... | 6 |
| B.2.2 | Zuständigkeit | 7 |
| B.3 | Umweltverträglichkeit | 7 |
| B.4 | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens..... | 7 |
| B.4.1 | Planrechtfertigung..... | 7 |
| B.4.2 | Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange..... | 8 |
| B.4.3 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter | 8 |
| B.5 | Gesamtabwägung | 9 |
| B.6 | Entscheidung über Gebühr und Auslagen | 10 |
| C. | Rechtsbehelfsbelehrung..... | 11 |

Auf Antrag der (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau und Lückenschluss der Weiche 1, Bahnhof (Bf) Hammelburg“ im Landkreis Bad Kissingen, Bahn-km 26,700 bis 26,800 der Strecke Nr. 5210, Gemünden – Bad Kissingen wird genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Anlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|--------|--|---------------------|
| 1 | Erläuterungsbericht vom 20.04.2020, 13 Seiten | genehmigt |
| 2 | Übersichtsplan | nur zur Information |
| 3 | Lageplan vom 20.04.2020, Maßstab 1:500 | genehmigt |
| 4 | Bauwerksverzeichnis vom 20.04.2020, 2 Blätter | genehmigt |
| 5 | Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 20.04.2020, 7 Seiten | genehmigt |
| 6 | Schallschutztechnische Untersuchung vom 20.04.2020, 26 Seiten inkl. Anlagen | nur zur Information |
| 7 | Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) vom 22.08.2019, 11 Seiten | nur zur Information |
| 8 | Kampfmittelüberprüfung – Räumkonzept vom 07.06.2019, 28 Seiten inkl. Anlagen | nur zur Information |

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verlei-

hungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes - AEG - i. V. m. §§ 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1, 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind während der gesamten Bauzeit durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Sie sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Zeigt sich während der Bauausführung, dass Maßnahmen der Veränderung oder Verlegung von Versorgungsleitungen erforderlich werden, hat sich die Vorhabenträgerin frühzeitig mit den betreffenden Versorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

A.4.2 Auf die Empfehlung der Unteren Immissionsschutzbehörde, die Eigentümer und Besitzer von Kleingartenanlagen in der näheren Umgebung des Bauvorhabens in angemessener Zeit vor dem Baubeginn diesbezüglich zu informieren, wird hingewiesen.

A.4.3 Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben. Hierzu sind die beigefügten Muster zu verwenden.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Deren Höhe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Die Bahnstrecke Gemünden–Ebenhausen (Saaletalbahn) ist eine eingleisige, nicht elektrifizierte Strecke. Durch das (nicht-verfahrensgegenständliche) Projekt „ESTW-R Saaletalbahn“ sollen die bisherigen mechanischen Stellwerke entlang der Strecke 5210 (Gemünden (Main) – Bad Kissingen) durch moderne, elektronische Stellenwerkstechnik ersetzt werden. Entbehrliche Gleisanlagen sollen im Zuge dessen im Rahmen der ersten Bauphase rückgebaut werden.

Die verfahrensgegenständliche Anlage liegt bei Bahn-km 26,700 bis 26,800 der Strecke 5210 (Gemünden (Main) – Bad Kissingen) und befindet sich zu Gänze auf dem Grundstück der Vorhabenträgerin. Südlich der Weiche 1 befindet sich das amtlich kartierte Biotop 5825-1186-001. Dieses liegt außerhalb des Rückbaubereichs.

Die Weiche 1 dient dem Befahren der Gleise 4 und 5 des Bahnhofs Hammelburg. Diese werden allerdings nicht mehr genutzt und wurden daher stillgelegt. Die Weiche ist aus diesem Grund ebenfalls bereits außer Betrieb.

Der Antrag der Vorhabenträgerin sieht den vollständigen, ersatzlosen Rückbau der Weiche 1 auf o.a. Strecke mit Lückenschluss vor.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG als Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 20.04.2020, Az. I.NVR-S-A (S), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau und Lückenschluss der Weiche 1, Bahnhof Hammelburg“ beantragt. Der Antrag ist am 21.04.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die Vorhabenträgerin wurde nach Rücksprache um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 27.05.2020 erneut vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.06.2020, Az. 651ppo/007-2020#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG).

Das Eisenbahn-Bundesamt unterrichtete mit Schreiben vom 02.06.2020 die Stadt Hammelburg und das Landratsamt Bad Kissingen über das o.a. Vorhaben der DB Netz AG und bat um Stellungnahme. Mit Schreiben vom 06.07.2020 (Az. 6100-40) äußerte sich das Landratsamt Bad Kissingen. Die Stadt Hammelburg verzichtete auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt zudem die folgenden von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---|
| 1. | Deutsche Telekom AG Stellungnahme vom 22.11.2018, Auftrag: 175/060* |
| 2. | Abwasserzweckverband Thulba – Saale Stellungnahme vom 20.11.2018, Auftrag: 175060* |
| 3. | Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 19.11.2018, Netzplanung - Stellungnahme Nr. S00712572* |

* Die o.a. Vorhaben zugrundeliegenden Antragsunterlagen (Antrag vom 20.04.2020) sind zwar jüngeren Datums als die gekennzeichneten Stellungnahmen, allerdings sind nach Sachvortrag der Vorhabenträgerin keine Änderungen vorgenommen worden, die eine erneute Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange erfordert hätten.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das gegenständliche Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Eisenbahn des Bundes.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das antragsgegenständliche Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen i. S. v. Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter aus § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten. Mit o.g. verfahrensleitender Verfügung vom 15.06.2020 wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG daher festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben.

Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Die geplante Maßnahme muss unter diesem Blickwinkel also erforderlich sein, vgl. BVerwGE 125, 116 (182). Dies ist bereits der Fall, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Zu verneinen ist dies dagegen, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen groben und einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt, vgl. BVerwGE 38, 152 (157).

Wie bereits oben ausgeführt (s. B.1.1) sollen durch das Projekt „ESTW-R Saaletalbahn“ alle bisherigen mechanischen Stellwerke entlang der Strecke 5210 (Gemünden

(Main) – Bad Kissingen) durch moderne, elektronische Stellenwerkstechnik ersetzt werden. Um den Instandhaltungsaufwand hierbei langfristig zu reduzieren, sollen entbehrliche Gleisanlagen und deren Anlagenteile – wie u.a. die verfahrensgegenständliche Weiche 1 – zurückgebaut werden.

Das Vorhaben ist damit im Sinne des Fachplanungsrechts vernünftigerweise geboten. Eine alternative Möglichkeit der Planung ist unter Berücksichtigung von Kosten, Umgebung und Aspekten des Umweltschutzes nicht ersichtlich.

B.4.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.4.2.1 Beteiligte Versorgungsunternehmen

Die zuvor seitens der Vorhabenträgerin eingeholten Stellungnahmen (s. B.1.2) ergaben keine Bedenken der beteiligten Stellen. Mit der Nebenbestimmung A.4.1 wird zudem eine u.U. später notwendig werdende Beteiligung sichergestellt.

B.4.2.2 Landratsamt Bad Kissingen

Im Geschäftsbereich des Landratsamts Bad Kissingen wurde zugestimmt.

Das Straßenverkehrsamt sah keine Bemerkungen veranlasst. Die Untere Naturschutzbehörde teilte mit, dass die Umweltauswirkungen in der zugrundeliegenden Planung hinreichend geprüft worden seien. Der Planung wurde zugestimmt. Die Untere Immissionsschutzbehörde hatte aus fachlicher Sicht keine wesentlichen Bedenken. Sie empfahl eine Information der Anlieger der nahegelegenen Kleingartenanlagen über das geplante Bauvorhaben, vgl. A.4.2.

B.4.3 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter

B.4.3.1 Betroffene Grundstückseigentümer

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen ist für die Durchführung des geplanten Bauvorhabens weder eine temporäre noch eine dauerhafte Inanspruchnahme von Fremdgrund erforderlich. Der Baugrund befindet sich zur Gänze im Eigentum der Deutschen Bahn AG, s. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 11, Nr. 9.1 sowie Unterlage 3 – Lageplan.

B.4.3.2 Konzerninterne Abstimmung

Das Vorhaben ist konzernintern abgestimmt, s. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 12, Nr. 9.5.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Hierdurch wurde festgestellt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzung zur Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 74 Abs. 6 S. 1 VwVfG liegen damit vor.

B.5.1 Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dies wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.06.2020 festgelegt.

Es sind keine Eingriffe gem. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Natur und Landschaft zu erwarten. Daher sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sowie der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens. Die Verbotstatbestände aus § 44 Absätze 1 und 5 BNatSchG werden vorliegend nicht erfüllt.

B.5.2 Das Benehmen nach § 76 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwVfG wurde hergestellt. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Bauvorhaben vorliegend zugestimmt. Soweit Anmerkungen getätigt wurden, wurden diese von der Plangenehmigungsbehörde aufgegriffen. Um dem Interessenschutz der betroffenen Versorgungsträger Rechnung zu tragen, wird die Vorhabenträgerin auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.1 hingewiesen.

Das nicht verfahrensgegenständliche Projekt „ESTW-R Saaletalbahn“ umfasst u.a. das Projektgebiet „Hammelburg, Strecke 5210, 25,254 – 30,154“. Im unmittelbar angrenzenden Streckenabschnitt der Strecke 5210, Bahn-km 26,550 – 26,700 besteht das Risiko auf nicht umgesetzte, versprengte Explosivstoffe zu stoßen. Im verfahrensgegenständlichen Baubereich Bahn-km 26,700 bis 26,800 befinden sich allerdings keine Kampfmittelverdachtsfälle. Etwaige Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

B.5.3 Anhaltspunkte für betroffene Dritte bestehen nicht. Durch die Maßnahme kommt es vorliegend zu keiner Erhöhung des Verkehrslärms. Fremdgrund wird weder temporär noch dauerhaft in Anspruch genommen, s. B.4.3.1. Nach Aussage der Vorhabenträgerin wurde das Vorhaben konzernintern abgestimmt, s. B.4.3.2.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg

Nürnberg, den 30.09.2020

Az. 651ppo/007-2020#006

EVH-Nr. 3437800